

Urteil zu BSG 2012-12-16

In dem Verfahren BSG 2012-12-16

– Kläger –

gegen
den Landesvorstand des Landesverbands Niedersachsen
vertreten durch den Justitiar des Landesverbandes

– Beklagter –

wegen „Beschwerde“ vom 16.12.2012 gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 05. Dezember 2012, Az. LSG-NI-2012-08-28-1,

hat das Bundesschiedsgericht am 17.01.2013 durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Kompa, Benjamin Siggel, Markus Gerstel und Joachim Bokor im Umlaufverfahren beschlossen:

Die Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 05. Dezember 2012, Az. LSG-NI-2012-08-28-1 wird zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Berufungskläger hat die Aufstellungsversammlung sowie die Beschlüsse des Parteitags am 25./26. August 2012 in Delmenhorst angefochten.

Ursprünglich war am 21. und 22. April 2012 in Nienburg eine ungültige Aufstellungsversammlung und dann am 21. und 22. Juli 2012 in Wolfenbüttel durchgeführt worden. Die Versammlung wurde gestreamt und am 17.08.2012 als Youtube-Video¹ mit den Kandidatenvorstellungen veröffentlicht. Sämtlichen Bewerbern war eine Vorstellungszeit von 10 Minuten eingeräumt worden. Der Berufungsführer hatte mit Listenplatz 63 den Zugang zur Liste klar verfehlt.²

Für die Festlegung einer Reihenfolge der 30 Listenkandidaten fehlte jedoch die Zeit. Die Reihenfolge der gewählten Kandidaten wurde am 25./26. August 2012 in Delmenhorst festgelegt. Dort erhielt jede Bewerberin und jeder Bewerber eine weitere Gelegenheit zu einer jedoch deutlich kürzeren Vorstellung und wurde befragt, ob die Redezeit als ausreichend ansah, was von den Anwesenden ausnahmslos bejaht wurde.

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=5G-4fek2iQM>

² <https://wiki.piratenpartei.de/NDS:Landesparteitag/2012.Aufstellungsversammlung2/Protokoll>

Der Berufungskläger beklagt, die Kandidaten hätten dort nur eine Minute Zeit bekommen um sich vorzustellen. Eine vorherige Vorstellung der Kandidaten bei der ursprünglich durchgeführten Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel ändere nichts, da die Aufstellungsversammlung in Delmenhorst eine eigenständige Versammlung gewesen sei, zu der separat eingeladen worden sei, und die aus unterschiedlichen Wahlberechtigten bestanden habe. Aus diesem Grund hätte jeder Kandidat noch einmal das Recht haben müssen, sich umfassend vorzustellen. Der Berufungskläger beruft sich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das hierfür 10 Minuten Vorstellungszeit als angemessen erachtete. Zudem hätten sowohl Aufstellungsversammlung als auch Landesparteitag in der Hauptferienzeit stattgefunden, die Schulferien in Niedersachsen seien erst am 31. August beendet gewesen. Aus diesem Grund hätten viele Parteimitglieder sowie der Antragsteller nicht an der Aufstellungsversammlung und dem Landesparteitag teilnehmen können. Das Parteiengesetz lasse in Ferienzeiten keine Aufstellungsversammlungen oder Parteitage zu.

In seiner Anfechtung vom 28.08.2012 beantragte der Berufungskläger beim Landesschiedsgericht,

1. die Aufstellungsversammlung für ungültig zu erklären;
2. die Beschlüsse des Landesparteitages für ungültig zu erklären.

Der Berufungsgegner beantragte Klageabweisung.

Die Rechtmäßigkeit des Vertagungsbeschlusses sei im Urteil zu LSG-NI-2012-08-02-1 vom Landesschiedsgericht bejaht worden, was vom Bundesschiedsgericht im Urteil zu BSG 2012-08-22-1 am 1. Oktober 2012 bestätigt worden sei. Eine Möglichkeit, sich noch einmal vorzustellen, hätte den Kandidaten daher überhaupt nicht eingeräumt werden müssen.

Der Termin des Landesparteitages sei nicht, wie im Falle der Aufstellungsversammlung von der Versammlung selbst bestimmt worden, der Fall sei daher gesondert zu betrachten.

Das Gericht sehe kein generelles Verbot für Mitgliederversammlungen in der Ferienzeit. Es müssten die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, letztlich also die Frage, ob es für die Mitglieder der Piratenpartei eine besondere Schwierigkeit darstelle, an einem derartigen Tag an einem Parteitag teilzunehmen.

Zur erfolgreichen Durchführung eines Parteitags muss neben teilnehmenden Mitgliedern auch ein geeigneter Ausrichtungsort vorhanden sein. Nach entsprechender Ausschreibung durch den Landesvorstand ergaben sich freie Räumlichkeiten für Versammlungen am 21./22. Juli 2012 sowie am 25./26. August 2012. Beide Termine sollten genutzt werden, einer davon für die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Landtagswahl 2013.

Bei der Entscheidung des Vorstands, den Landesparteitag nicht auf einen noch unbekanntem späteren Termin zu legen, habe er zu Recht versucht, zwischen Verabschiedung des Wahlprogramms und Beginn des Wahlkampfs noch ausreichend Zeit für organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Nach den Erfahrungen aus der ersten Jahreshälfte sei der Vorstand außerdem gehalten, Zeit für mögli-

cherweise notwendige Wiederholungen von Versammlungen einzuplanen. Das Unvermögen, einen Termin zu finden, der im wesentlichen allen Interessierten die Teilnahme unter Berücksichtigung kollidierender Terminplanungen ermögliche, läge in der Natur der Sache.

Bezüglich der Teilnehmerzahl finde sich im Protokoll des Parteitages³ am 26. August 2012 kein Hinweis. Jedoch habe am Tag zuvor die Fortsetzung der Aufstellungsversammlung stattgefunden.⁴

Im Protokoll seien 174 und 196 Teilnehmer vermerkt. Es sei anzunehmen, dass bei dem Parteitag am folgenden Tag nicht wesentlich weniger Piraten teilgenommen hätten. Diese Anzahl läge innerhalb der üblichen Schwankungsbreite der Teilnehmerzahlen.

Das Landesschiedsgericht wies die Klage mit Urteil vom 05.12.2012 ab.

Die Terminierung sei zulässig gewesen. Das Landesschiedsgericht wertet die Aufstellungsversammlung am 25./26. August nicht als eine eigenständige Aufstellungsversammlung. Die Aufstellungsversammlung sei am 22. Juli auf den 25. August in Delmenhorst verlagert worden.

Das Gericht folgte der Argumentation des Berufungsbeklagten.

Insbesondere schloss sich das Gericht nicht der unbelegten Vermutung des Berufungsklägers an, durch die Terminierung seien wesentliche Anteile der Mitglieder an der Teilnahme gehindert gewesen.

Inzwischen hat der Berufungsführer auch die Landeswahlleitung sowie den Landeswahlausschuss mit den oben genannten Argumenten befasst. Mit Entscheidung vom 09.11.2012 wurden Bedenken gegen eine Wahlrechtswidrigkeit verworfen und die Landesliste zur Landtagswahl am 20. Januar mit der Zusammensetzung und Reihenfolge zugelassen, die bei der Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel bzw. Delmenhorst ermittelt worden waren. Zur Begründung wird auf den Mitschnitt der Sitzung⁵ des Landeswahlausschusses verwiesen.

In seiner als „Beschwerde“ bezeichneten Eingabe vom 16.12.2012 sowie in einer E-Mail vom 13.01.2013 führt der Berufungskläger weiter aus, dass in Delmenhorst die Zusammensetzung der Wahlversammlung anders gewesen sei, als in Wolfenbüttel. Es seien neue stimmberechtigte Mitglieder dabei gewesen, die die Vorstellung der Kandidaten in Wolfenbüttel nicht miterlebt hätten. Daher hätten diese einen Anspruch darauf, die Kandidaten noch einmal beziehungsweise zum ersten Mal ausführlich zu hören, um sich ein fundiertes Urteil bilden zu können. Er ist der Auffassung, die Kandidaten hätten das Recht, sich dieser neuen Wahlversammlung noch einmal umfassend vorzustellen, um auch die neuen stimmberechtigten Mitglieder für sich gewinnen zu

³ http://wiki.piratenpartei.de/NDS:Landesparteitag/2012.3/Protokoll_LPT

⁴ http://wiki.piratenpartei.de/NDS:Landesparteitag/2012.3/Protokoll_AV

⁵ https://www.youtube.com/watch?v=DEW7vt_qfeg

können. Daher hätten seiner Meinung nach jedem Kandidaten noch einmal mindestens 10 Minuten Vorstellungszeit eingeräumt werden müssen.

Der Berufungsbeklagte pflichtet in seiner Berufungserwiderung vom 05.01.2013 der Entscheidung der Landeswahlleitung bei. Ausschlaggebend sei bei dieser Entscheidung gewesen, dass es sich bei der Fortsetzung der Aufstellungsversammlung in Delmenhorst um dieselbe Versammlung wie bei ihrem ersten Teil in Wolfenbüttel gehandelt habe. Aufstellungsversammlungen seien ein gesetzliches Organ einer Partei und damit nach ihrer Eröffnung unabhängig von der personellen Zusammensetzung. Insofern sei es anerkannt unschädlich, dass Personen bei mehrtägigen Versammlungen nur an einem von mehreren Tagen anwesend seien.

Der Berufungsbeklagte bestreitet, dass die Vorstellungszeit zu kurz gewesen sei. Jeder Kandidat und jede Kandidatin seien am Ende ihrer Vorstellung durch die Versammlungsleitung gefragt worden, ob er oder sie ausreichend Zeit hatten, was ausnahmslos bejaht wurde. Auch die Landeswahlleitung habe bei diesem Punkt ausdrücklich hervorgehoben, dass sich nicht ein Kandidat jemals über eine zu kurze Vorstellungszeit beschwert habe. Jeder Kandidat habe über sich informieren können. Die Wahlversammlung habe sich bereits im Vorfeld durch Übersichten allen Kandidaten informieren können, die diese selbst befüllt hätten. Außerdem seien die Vorstellungen aus dem ersten Teil der Veranstaltung in Wolfenbüttel nach wie vor über das Internet abrufbar⁶ gewesen und es existierten Wiki-Seiten, mit denen die Kandidaten über sich informieren und Fragen gestellt bekommen und beantworten konnten.

Dem Berufungskläger wurde am 07.01.2013 die Berufungserwiderung zur Stellungnahme zugeleitet. Mit E-Mail vom 13.01.2013 betont der Antragsteller seine Auffassung, eine Vorstellung im Internet sei kein Ersatz für eine persönliche Vorstellung. Zudem sei etwa der Kandidat RK in Delmenhorst benachteiligt worden, der in der Ferienzeit nicht habe anwesend sein und für sich Werbung machen können, da dieser mit seiner Frau und seinen zwei schulpflichtigen Kindern im Urlaub gewesen sei. Diesen habe er extra auf Ende August gelegt, da er davon ausgegangen sei, dass die Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel kurz vor Ferienbeginn eine vollständige Liste zustande bringen würde, wie das auch angekündigt und geplant gewesen sei.

Laut Protokoll⁷ hatte der betreffende Bewerber in Wolfenbüttel mit dem Platz 31 den Zugang auf die in Delmenhorst zu sortierende Liste verfehlt.

Die Parteien erklärten sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden.

⁶ <http://pir.at/avnds>

⁷ <https://wiki.piratenpartei.de/NDS:Landesparteitag/2012.Aufstellungsversammlung2/Protokoll>

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist möglicherweise teilweise zulässig, aber unbegründet

I.

Die Berufung ist möglicherweise teilweise zulässig.

1.

Das als „Beschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel wird als Berufung aufgefasst.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 14 Abs. 2 Satz 1 SGO a.F.. Die Berufung ist fristgerecht eingereicht worden, § 14 Abs. 1, 2 SGO a.F..

2.

Die Klage ist möglicherweise teilweise statthaft.

Der Berufungskläger kann nur die Verletzung eigener Rechte rügen. Soweit er eine Verletzung seines passiven Wahlrechts rügt, ist die Klage unzulässig.

a)

Eine Verletzung des passiven Wahlrechts ist nicht dargetan. Der Berufungskläger selbst war zwar ursprünglich Bewerber für einen Listenplatz, hatte einen solchen jedoch klar verfehlt und hätte sich in Delmenhorst nicht mehr erneut vorstellen dürfen.

b)

Soweit der Berufungskläger der Meinung ist, den Kandidaten hätte nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, so kann er nicht stellvertretend für diese Rechte geltend machen. Insbesondere haben die Kandidaten keine derartigen Vorwürfe erhoben, jedenfalls nicht deswegen geklagt.

c)

Der Berufungskläger kann selbst keine eigenen Informationsdefizite als neu hinzugekommener Teilnehmer rügen, da er selbst offenbar an beiden Veranstaltungen teilgenommen hat.

d)

Der Berufungskläger kann jedoch im Sinne einer Statthaftigkeit möglicherweise geltend machen, in seinen Mitgliederrechten auf Ausübung von gleichem Stimmrecht aus § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG verletzt worden zu sein. So führt er an, dass sich die Zusammensetzung der Versammlung geändert habe und die Teilnehmer einen unterschiedlichen Informationsstand gehabt hätten.

Die Frage der Zulässigkeit kann jedoch dahinstehen.

II.

Die Berufung ist jedenfalls unbegründet.

1.

Verstöße gegen das Wahlrecht sind nicht erkennbar.

Bei der Aufstellung wurden das Gebot innerparteilicher Demokratie aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 und Wahlrechtsgundsätze nach 38 Abs. 1 S. 1 GG sowie sämtliche Wahlrechtsnormierungen hin-

reichend beachtet. Auch den elementaren Mindestanforderungen wie dem Gebot geheimer Abstimmung aus § 17 PartG, sowie auf Gewährung einer angemessenen Redezeit zur Sicherung der demokratischen Grundlage einer Wahl wurden genüge getan. Die Ausführungen in der Berufungsbegründung geben keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung, insbesondere nicht gegen § 18 Abs. 5 Landeswahlgesetz Niedersachsen.

Parteien dürfen ihre Aufstellung weitgehend autonom gestalten⁸. Die in den §§ 21 Abs. 1 bis 4 und 6, 27 BWahlG a.F. normierten Anforderungen an die Kandidatenaufstellung durch politische Parteien, zu denen auch die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen gehört, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann, wurden eingehalten.

Ein Wahlfehler wäre dann begründet, wenn die Partei rechtlich mögliche und ihr zumutbare organisatorische Maßnahmen zur Einladung der teilnahmeberechtigten Parteiangehörigen unterlassen hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

2.

Die Vertagung der Festlegung der Reihenfolge stützte sich auf einen demokratischen, fast einstimmig ergangenen Beschluss.

a)

Zwischen den beiden Terminen lagen nur wenige Wochen, so dass im Wesentlichen die gleiche Veranstaltung weitergeführt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die aus der ursprünglichen Präsentation gewonnenen Eindrücke den Wahlberechtigten im Wesentlichen entweder noch in Erinnerung geblieben war, oder aber durch den aufgezeichneten Stream und die anderen Parteimedien auch vor Ort reproduzierbar war.

b)

Die geänderte Zusammensetzung der Wahlversammlung ist nicht relevant, da es für eine Wahlversammlung kein Gebot zur personalen Kontinuität gibt. Anders als etwa ein durch Wahl für einen begrenzten Zeitraum legitimiertes Parlament mit persönlicher Legitimation definiert sich eine Wahlversammlung durch ihren aktuellen Bestand an präsenten, abstimmungsbereiten Mitgliedern. Änderungen des personalen Bestands sind auch im Laufe von solchen Veranstaltungen möglich und üblich, etwa durch später hinzutretende Piraten oder solche, welche die Veranstaltung vorzeitig verlassen, eine Raucherpause einlegen oder an Langeweile sterben. Ebenso wäre es für die Versammlung und ihre Beschlüsse unschädlich, wenn ein Pirat im Laufe einer Veranstaltung seinen Parteiaustritt erklärt und vollzieht.

c)

Die in der Berufungsbegründung aufgestellte Behauptung, neue stimmberechtigte Mitglieder hätten die Kandidaten zum ersten Mal ausführlich hören müssen, um sich ein fundiertes Urteil bilden zu können, trifft nicht zu. Sofern tatsächlich neue stimmberechtigte Mitglieder dabei waren, konnten diese die Vorstellung der Kandidaten in Wolfenbüttel durch deren Präsentation im Wiki oder in

⁸ BVerfG 89, 243, Beschluss des Zweiten Senats vom 20. Oktober 1993, 2 BvC 2/91, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089243.html>

der bei Youtube hinterlegten Streamaufzeichnung nachvollziehen. Es ist interessierten Mitgliedern durchaus zuzumuten, sich entsprechend kundig zu machen.

d)

Die Wertung des Berufungsklägers, eine Präsentation im Internet könne einen persönlichen Auftritt eines Bewerbers auf der Aufstellungsversammlung nicht ersetzen, vermag das Bundesschiedsgericht nicht zu teilen. Unter Piraten ist die Kommunikation über Streams, Wikis, Mumbles und Portale etc. Standard. Insbesondere die Aufzeichnung des Streams, der ja bei der ursprünglichen Aufstellungsversammlung in einer Live-Situation aufgenommen worden war, ist qualitativ ausreichend, um sich über die Argumente und Persönlichkeit der Bewerber einen hinreichenden Eindruck zu machen, dieses sogar vor Ort.

3.

Die Durchführung der Aufstellungsversammlung in der Ferienzeit ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Eine Normierung über Aufstellungsversammlungen in der Ferienzeit gibt es nicht. Eine Aufstellungsversammlung in der Ferienzeit wäre nur dann zu beanstanden, wenn sich der Landesverband entsprechend verpflichtet hätte, oder wenn eine solche Aufstellungsversammlung nicht dringlich gewesen wäre oder sonstige sachfremde Erwägungen erkennbar wären. Die Durchführung der Aufstellungsversammlung war indes jedoch dringlich, da die Frist zur Wahlanmeldung zum 15.11.2012 auslief. Vorliegend ist nicht ersichtlich oder auch nur vorgetragen, dass bei der Wahl des Zeitpunktes irgendwelche sachfremden Überlegungen angestellt worden wären, vielmehr war der Landesverband im Interesse einer Wahlteilnahme gehalten, umgehend eine neue Aufstellungsversammlung durchzuführen und zudem ausreichend Zeit für den Fall einer weiteren Wiederholung der Aufstellungsversammlung zu planen.

4.

Auch die den Bewerbern gewährte Redezeit war ausreichend.

Soweit sich der Berufungskläger auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht, so betraf dies einen Fall, in dem im Jahre 1990 einem bis dahin unbekanntem Bewerber, der gegen einen ortsbekanntem Kandidaten kandidierte, gerade einmal drei Minuten Zeit für die Eigenpräsentation zugebilligt worden waren, und weitere Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Redezeitbegrenzung augenfällig wurden. In diesem speziellen Fall war daher die Zeitspanne als zu kurz angesehen und eine solche von 10 Minuten empfohlen worden. Vorliegend jedoch waren sämtliche Bewerber bereits bekannt, nämlich durch die Präsentation beim vorangegangenen Termin, welche ja 10 Minuten betrug, sowie durch die elektronischen, auch vor Ort verfügbaren Parteimedien. Die Erinnerung der Wahlversammlung konnte nicht nur durch die Kurzvorstellung, sondern auch durch die Parteimedien aufgefrischt werden. Auch die Bewerber selbst haben vor Ort die Länge ihrer erneuten Eigenvorstellung nicht nur nicht beanstandet, sondern im Gegenteil diese ausdrücklich für ausreichend erklärt. In der Summe haben die Bewerber sogar mehr als 10 Minuten Vorstellungszeit erhalten.